

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karl Bär, Leon Eckert, Dr. Ophelia Nick,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**– Drucksache 21/2831 –**

**Reduktion der Risiken und des Einsatzes von Pestiziden – Ziele und Initiativen  
der Bundesregierung zu Pflanzenschutzmitteln**

**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die die Bundesregierung tragenden Parteien CDU, CSU und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, den „Umfang und das Risiko beim Pflanzenschutzmitteleinsatz“ zu reduzieren ([www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav\\_2025.pdf](http://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf)). Mit dem Zukunftsprogramm Pflanzenschutz, das im September 2024 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgestellt wurde, wurde in der 20. Wahlperiode ein Instrument geschaffen, das darauf abzielt, die Betriebe in der Landwirtschaft und im Sonderkulturanbau auf dem Weg zu einem gezielteren und biodiversitätsschonenderen Pflanzenschutz zu unterstützen ([www.bmle.h.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Landwirtschaft/Pflanzenbau/Pflanzenschutz/zukunftsprogramm-pflanzenschutz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bmle.h.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Pflanzenbau/Pflanzenschutz/zukunftsprogramm-pflanzenschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=5)). Es orientiert sich an dem von der EU-Kommission in der Farm-to-Fork-Strategie vorgelegten Ziel, „bis 2030 den Einsatz von und das Risiko durch chemische Pestizide insgesamt um 50 Prozent und den Einsatz von Pestiziden mit höherem Risiko um 50 Prozent zu verringern“ (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, COM(2020) 381 final, S. 7).

Aus dem Vergleich des Bundeshaushalts 2025 und dem Entwurf der Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2026, geht hervor, dass das Zukunftsprogramm Pflanzenschutz (Haushaltstitel 1005 686 46) im Jahr 2026 ersatzlos gestrichen werden soll. Nachdem die Bundesregierung kein neues Programm aufsetzt, soll der Bundeshaushalt somit nach dem Verständnis der Fragestellenden keine expliziten Fördertitel zur Reduktion von Pestiziden enthalten.

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung bis zum Inkrafttreten des Bundeshaushalts im Oktober 2025 konnten aus dem im Jahr 2025 neu aufgenommen Zukunftsprogramm keine Maßnahmen umgesetzt werden. Folglich konnten der Bundesregierung keine Erkenntnisse über eine mögliche Wirksamkeit der Maßnahmen vorliegen. Die Streichung des Programms im Haushaltsverfahren ist demnach als politische Schwerpunktsetzung der Bundesregierung zu verstehen, die die Fragestellenden nicht teilen. Die Fragestellenden wollen erfah-

ren, wie die Bundesregierung zum Ziel der Pestizidreduktion und Risikominimierung steht. Dabei geht es nicht nur um die Pestizidreduktion in Deutschland, sondern auch um die sich verändernden Pestizidexportmengen weltweit.

Die Fragestellenden befürchten, dass die Bundesregierung die Ziele der Farm-to-Fork-Strategie verfehlt und Lebensgrundlagen wie saubere Böden, saubere Luft und sauberes Wasser somit langfristig und für zukünftige Generationen nicht mehr erhalten kann.

1. Wie lautet das Ziel der Bundesregierung für eine Reduktion der Risiken und der Menge der ausgebrachten Pestizide?
2. Plant die Bundesregierung, die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie (Verringerung des Risikos und des Einsatzes chemischer Pestizide um 50 Prozent bis 2030) sowie das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel umzusetzen, „den Umfang und das Risiko beim Pflanzenschutzmitteleinsatz“ zu reduzieren, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?
3. Durch welche Maßnahmen und Gelder will die Bundesregierung die laut Koalitionsvertrag geplanten Anreize für den integrierten Pflanzenschutz schaffen?
4. Welches quantitative Ziel verfolgt die Bundesregierung bei der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung, den Einsatz und das Risiko beim Pflanzenschutzmitteleinsatz zu vermindern?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 gemeinsam beantwortet.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ist es das Ziel der Bundesregierung, den Umfang und das Risiko beim Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren. Dieses Ziel soll auf praxistaugliche Weise und zusammen mit der Landwirtschaft erreicht werden.

Daher setzt die Bundesregierung auf Anreize für die Präzisionslandwirtschaft und den integrierten Pflanzenschutz, indem unter anderem digitale Experimentierfelder in der Landwirtschaft, Zukunftsbetriebe zur Implementierung nachhaltiger digitaler Technologien und Künstliche Intelligenz für den Pflanzenschutz gefördert werden. Darauf hinaus erfolgt über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) seitens des Bundes und der Länder eine Förderung mitteleinsparender Anwendungstechnik.

Mögliche Anreize zur Stärkung des Integrierten Pflanzenschutzes werden unter anderem im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln diskutiert.

5. Welchen Beitrag hat nach Kenntnis der Bundesregierung das als „Bauernmilliarde“ bekannte Investitionsprogramm Landwirtschaft zur Reduktion des Einsatzes von Pestiziden durch Investitionen in Ausbringungstechnik geleistet?

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms (IuZ) in den Jahren 2021 bis 2024 gezielt landwirtschaftliche Betriebe gefördert, die Investitionen zur Anpassung an besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen über das gesetzliche Maß hinaus tätigen. Ziel war es, mit einem Technikschub die Leistungen der Landwirtschaft zur Emissionsminderung, zum Erhalt der Artenvielfalt und zur Ressourceneffizienz signifikant zu steigern. Neben bau-

lichen Maßnahmen zur Erweiterung der Lagerkapazität von Wirtschaftsdüngern und Kleinanlagen zur Gülleseparierung wurden auch moderne Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung, zur exakten Ausbringung von Wirtschafts- und Mineraldüngern sowie von Pflanzenschutzmitteln gefördert.

Im Bereich der Pflanzenschutztechnik wurden Feldspritzgeräte und Raumsprühgeräte gefördert. Der Fokus lag auf einer exakteren Ausbringtechnik. Insgesamt wurde die Förderung von 4 821 modernen Geräten bewilligt. Nach vorläufiger Auswertung einer Befragung der geförderten Betriebe schätzen diese, dass sich ihr Pflanzenschutzmitteleinsatz durch die neuen Geräte um durchschnittlich 12,5 Prozent verringert.

6. Durch welche Maßnahmen und Gelder soll nach der geplanten Streichung des Zukunftsprogramms Pflanzenschutz die Pestizidreduktion und Reduktion der Risiken durch Pestizide erreicht werden?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

7. Welche Rolle spielt nach Einschätzung der Bundesregierung die Ausbringung von Pestiziden bei dem Verlust der Biodiversität in Deutschland?

Die biologische Vielfalt stellt insbesondere in Agrarlandschaften wichtige Ökosystemleistungen, wie unter anderem Bestäubung und biologische Schädlingskontrolle, sicher und wird ihrerseits direkt und indirekt von der Landnutzung beeinflusst. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind noch nicht alle der zugrundeliegenden Mechanismen und vor allem die Interaktionen zwischen den unterschiedlichsten Faktoren vollständig bekannt. Studien zu Diversität und Abundance verschiedener Artengruppen (z. B. Insekten) zeigen aber Zusammenhänge mit Einflussfaktoren wie Landnutzung und Landnutzungsintensität, einschließlich der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Neben nutzungsbedingten Einflussgrößen wirken sich vor allem auch die naturräumliche Ausstattung (Bodenparameter, Wasserverfügbarkeit, Anteile an Landschaftselementen und Kleinstrukturen), die Witterung (in Form von (über)saisonalen Extremwetterereignissen in Bezug auf Temperatur und Niederschlag/Trockenheit), das sich verändernde Klima sowie das vermehrte Auftreten invasiver Arten auf die Biodiversität in Agrarlandschaften aus.

Die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen, einschließlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, hängt von vielen Faktoren ab, wie beispielsweise von der Kulturart, den Kulturbedingungen, dem Befallsdruck durch Schaderreger, dem Standort oder den Witterungsbedingungen sowie der Anbaumethode. Sie unterscheidet sich daher zwischen verschiedenen Jahren und Standorten zum Teil erheblich.

In einer Reihe von Publikationen wurde versucht, für die Erklärung der oben genannten komplexen Zusammenhänge einzelne kausale Faktoren, einschließlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, zu identifizieren beziehungsweise zu gewichten (z. B. Sánchez-Bayo & Wyckhuys, 2019). Eine belastbare Quantifizierung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmittelanwendungen ist nach Einschätzung der Bundesregierung auf Grundlage aktuell verfügbarer Studien und bestehender experimenteller Ansätze angesichts der komplexen biotischen und abiotischen Zusammenhänge bisher nicht möglich. Die Einflüsse können je nach Habitat (direkte Anbaufläche: Vegetation, Boden, angrenzende Habitate oder Kleingewässer), Zeitpunkt der Anwendung, untersuchtem Zielorganismus und insbesondere in Kombination mit weiteren Umweltfaktoren stark variieren.

Um den beschriebenen Defiziten in der Identifizierung kausaler Effekte durch Pflanzenschutzmittel (und anderen Faktoren) auf die Biodiversität in Agrarlandschaften zu begegnen, sind spezielle Forschungs- und Monitoringansätze einschließlich geeigneter Indikatoren notwendig.

8. Plant die Bundesregierung eine Änderung am Pflanzenschutzgesetz, um das Einvernehmen des Umweltbundesamts bei der Zulassung von Pestizidformulierungen in Deutschland zu verändern oder zu streichen?

Es sind keine rechtlichen Änderungen hinsichtlich des Status des Umweltbundesamtes als Einvernehmensbehörde vorgesehen.

9. Aus welchem Grund wurden bei der Verbändeanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes an unionsrechtliche Regelungen (Bundesratsdrucksache 425/25) keine Umweltverbände beteiligt (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 211 des Abgeordneten Karl Bär auf Bundestagsdrucksache 21/2141)?

Die Bundesregierung hat am 27. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes an unionsrechtliche Regelungen beschlossen.

Das Pflanzenschutzgesetz, das derzeit eine schriftliche oder elektronische Aufzeichnung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungen durch berufliche Anwender vorsieht, soll rechtsbereinigend an die neue EU-Regelung angepasst werden. Denn die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 verlangt, dass berufliche Verwender ihre Aufzeichnungen von Pflanzenschutzmittel-Anwendungen nach Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ab dem 1. Januar 2026 ausschließlich elektronisch in maschinenlesbarem Format dokumentieren müssen.

Außerdem sollen die Verweise auf die seit dem Jahr 2025 geltende Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (SAIO-Verordnung) angepasst werden. Schließlich soll eine Regelung gestrichen werden, nach der die zuständige Behörde nur im Einzelfall Auskunft über die Aufzeichnungen von Pflanzenschutzmittel-Anwendungen geben kann. Diese Regelung ist laut Rechtsprechung nicht mit dem EU-Umweltinformationsrecht vereinbar.

Von den Änderungen sind im Wesentlichen die Belange derjenigen berührt, die zum Führen von Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel verpflichtet sind. Zudem sind auch Anbieter von Dokumentationssystemen von den Änderungen betroffen. Entsprechend dieser Betroffenheiten erfolgte die Auswahl der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens angeschriebenen Verbände.

10. Welche Veränderungen beim Export von Pflanzenschutzmitteln (PSM), die Wirkstoffe enthalten, die in der EU nicht für die Verwendung in PSM genehmigt sind, haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nummer 396/2005 am 23. Februar 2005 im Vergleich zu den Angaben aus der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/28967 bis heute ergeben (bitte nach den in den PSM enthaltenen und nicht genehmigten Wirkstoffen und der Menge des Exportgutes in Gewichtsangaben nach Zielland aufschlüsseln)?

Nach § 64 des Pflanzenschutzgesetzes besteht eine jährliche Meldepflicht an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Art und Menge an Empfänger im Inland abgegebenen oder ausgeführten Pflanzenschutzmittel und der jeweils in ihnen enthaltenen Wirkstoffe. Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf die Empfängerländer (importierende Länder). Die Ausfuhrmengen der Pflanzenschutzmittel kann das BVL nur erfassen, wenn für die Mittel in Deutschland jemals eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel beantragt worden war oder vorgelegen hat. Bei Pflanzenschutzmitteln, für die keine Zulassung in Deutschland beantragt wurde oder bestanden hat, können wegen fehlender Angaben zur Formulierung nur die Wirkstoffmengen erfasst werden. Insofern ist eine Aufschlüsselung nach Art des Pflanzenschutzmittels oder der Wirkstoffkombinationen in einem Mittel nicht möglich.

Die tabellarische Übersicht in der Anlage\* zu Frage 10 enthält sowohl Wirkstoffe, die früher in der EU genehmigt waren (teilweise auch zum Zeitpunkt der damaligen Ausfuhr), als auch Wirkstoffe, deren Genehmigung in der EU nicht beantragt wurde. Im Vergleich zur Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/28967 ergeben sich folgende Ergänzungen in der anliegenden Tabelle:

- die Absatzmengen der Jahre 2020 bis 2024,
- die Wirkstoffe in der gesamten Zeitreihe, die mit Stand 17. November 2025 nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind (durch den aktuellen Stichtag erhöht sich die Zahl der Wirkstoffe) sowie
- das Enddatum der EU-Genehmigungen.

11. Wie hat sich die Zahl der in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel seit 2015 verändert, und wie hat sich die Zahl der verschiedenen Pestizidwirkstoffe in diesen Mitteln in diesem Zeitraum verändert?

Die Anzahl der in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel beziehungsweise der in ihnen enthaltenen Wirkstoffe lässt keine direkten Rückschlüsse darauf zu, ob für alle Anwendungsgebiete ausreichende Pflanzenschutzverfahren zur Verfügung stehen.

Alte Wirkstoffe, die die hohen Anforderungen an die EU-Wirkstoffgenehmigungen nicht mehr erfüllen und daher nicht mehr auf dem Markt verfügbar sind, wiesen meist ein breites Wirkungsspektrum auf. Bei neu genehmigten Wirkstoffen handelt es sich vielfach um biologische oder low-risk-Produkte, die meist deutlich spezifischer wirken, das heißt nur gegen einen oder wenige Schaderreger. Dadurch können sich Bekämpfungslücken ergeben, wenn und so weit eine Bekämpfung von Schaderregern in Rede steht, gegen die wirkende Pflanzenschutzmittel nicht zugelassen sind, und die Bekämpfung nicht durch

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/3270 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

andere Methoden im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes als den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sichergestellt werden kann.

Im Folgenden ist die Anzahl der in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel (ohne Vertriebserweiterungen) aufgelistet. Für die Jahre 2015 bis 2024 ist jeweils der Stand zum Dezember des Jahres angegeben. Die für das Jahr 2025 angegebene Anzahl bezieht sich auf den Stand von November.

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
766	753	818	872	932	980	950	1000	1054	1119	1138

Auch bei der nachfolgend dargestellten Entwicklung der Anzahl der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe, die in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind beziehungsweise waren, beziehen sich die Angaben für die Jahre 2015 bis 2024 jeweils auf den Stand zum Dezember des Jahres. Die für das Jahr 2025 angegebene Anzahl bezieht sich auf den Stand von November.

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
275	270	277	285	288	283	281	281	284	285	278

12. Wie soll sichergestellt werden, dass die Pestizidbelastung von Kleingewässern, die nach Erhebungen des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung bei 80 Prozent der Messungen die behördlichen Grenzwerte überschritt und bei diesen Gewässern der Grund für einen schlechten ökologischen Zustand ist ([www.ufz.de/kgm/index.php?de=44480](http://www.ufz.de/kgm/index.php?de=44480)), reduziert wird?

Kleine Fließ- und Standgewässer spielen in der Agrarlandschaft eine besondere Rolle und sind von der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Teil direkt betroffen. Dies konnte sowohl in den genannten Erhebungen des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung als auch in Untersuchungen des Julius Kühn-Instituts gezeigt werden. Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Belastung von Kleingewässern mit Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Unter anderem wurden mit dem § 4a der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) bundesweite Vorgaben zu Gewässerabständen bzw. Gewässerrandstreifen geschaffen. Ein Konzept für ein bundesweites und repräsentatives Kleingewässermonitoring, das mit bestehenden Monitoringprogrammen verzahnt sein kann, wird derzeit fachlich erarbeitet. Mit dem Monitoring soll die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen beurteilt werden.

13. Plant die Bundesregierung, die Mindestanforderungen zu Gewässerrandstreifen zu verbessern, um den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer in Deutschland sowie die Praxistauglichkeit zu verbessern, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Zum Schutz von Gewässern vor möglichen Pflanzenschutzmitteleinträgen legt § 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ein grundsätzliches Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zum Gewässer fest. Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt fünf Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Die gesamte bundesrechtliche Abstandsregelung gilt zudem nicht an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sowie soweit ein Land Regelungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes getroffen hat oder trifft, mit denen abweichende Gewässerabstände festgelegt werden.

Ergibt die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte Risikobewertung, dass die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels trotz Einhaltung dieser Gewässerabstände mit unannehmbarer Risiken verbunden ist, werden weitergehende Risikominderungsmaßnahmen zum Gewässerschutz erteilt. Diese können beispielsweise größere Mindestabstände oder die Verwendung abdriftmindernder Geräte vorschreiben.

Die im Rahmen der Zulassung festgelegten Risikominderungsmaßnahmen sind inzwischen sehr komplex, daher werden mögliche Vereinfachungen und eine bessere Praxistauglichkeit geprüft.

## Anlage zu Frage 10

Übersicht zu Ausfuhrmengen von Wirkstoffen (in kg) in Pflanzenschutzmitteln der Jahre 2008 bis 2024





Wirkstoff	EU-Genehmigungsende	Jahr																
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Cyphenothrin		3		1	1	2												
Imidacloprid	1.12.20	572.952	673.504	846.195	1.317.868	1.178.416	1.414.230	1.206.211	1.055.353	1.388.627	1.359.849	1.108.253	773.027	395.963	495.546	555.855	683.906	242.042
Epoxiconazol	30.4.20	1.193.954	1.258.646	1.342.525	206.100	187.469	305.504	256.279	296.753	376.657	496.289	241.463	238.126	194.379	145.955	348.228	135.175	178.134
Metosulam	30.4.21	140	2.150	193	3.425	1.817	2.802	99	1.295	662	1.298	2.073						
Triflusulfuron	31.12.23									2	14		3	0,49	1			5
zeta-Cypermethrin	1.12.20			1.180	549			1.144	6.760		1		2					
Quinclorac		73.298	73.356	89.125	92.700	60.880	89.782	91.672	72.290	66.120	86.536	52.775	32.309	26.263	52.750	51.247	60.398	53.487
Dimethenamid		2.280																
Haloxyfop-R (Haloxylfop-P)	31.12.20	193						4		5	7		102	1	18			
Flurtamone	27.12.18	1.360	61.262	5.627	768	16.916	3.841	2.028		16.355	6.173	2.400	754	22.001		37.983	49.704	54.350
Chlorfenapyr					3	8	20	46	20	10	4	13		8				
Flufenacet	10.6.25	35.004	706.663	482.288	527.281	758.113	103.344	144.882	204.753	173.206	159.575	298.655	249.905	192.744	338.574	446.974	366.022	363.001
Flupyralsulfuron	13.9.17	15	5	6	570				579	512	478							
Pymetrozin	30.10.18									1			2.725	1				
Cyclanilide	31.10.11			3.241														
Famoxadone	30.6.22											83	308					
Ethoxysulfuron	19.3.14	28.879	20.266	32.231	32.914	32.362	34.982	40.495	28.814	32.051	28.498	41.461	25.120	30.688	55.139	51.214	79.980	82.968
Cinidon-ethyl	30.9.12	159			1.280													
Acibenzolar	10.7.24												346	498	376			
Fipronil	30.9.17	6.536	4.241	3.709	4.905	1.942	4.339	134				0,005	0,02	0,03				
Oxadiargyl	31.3.14						588											
S-Metolachlor	23.1.24			3.027	5.367				122	74	114		35	48	3.729	2.382	29	
Indoxacarb	19.12.21									0	0		1		4	1.463		
Tepraloxydim	31.5.15	46.576	101.575	63.941	34.405	57.251	48.088	36.366	17.040	32.260	18.016	3.731						
Picoxystrobin	31.8.17									1								
Profoxydim	31.7.21	47.141	57.277	75.478	54.582	44.208	64.278	39.615	28.620	27.810	30.687	33.166	43.887	87.764	88.012	80.978	217.799	75.802
Mepanipyrim	20.5.24		1.573					1.348	540	1.348								
Thiacloprid	3.2.20	217.063	172.537	182.474	221.238	264.379	497.150	555.806	414.870	376.126	438.080	332.221	434.659	374.545	115.544	118.323	123.226	101.636
Thiamethoxam	30.4.19	102	170	54	280	2.255	134	3	2	5.568						1.080	963	2.013
Thidiazuron		12.326	5.385	4.573	19.508	26.840	32.074	29.994	39.524	40.764	20.248	9.637						
Transfluthrin						2											6.283	1.072
Carpropamid		874		16														
Fenamidone	14.8.18	26.483	27.135	30.669	20.799	29.123	31.766	23.393	22.911	21.125	10.595	18.617	24.424			12.003		

Wirkstoff	EU-Genehmigungsende	Jahr																
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Tritosulfuron	6.11.24	70.539	34.381	73.092	88.399	46.878	63.030	83.867	32.175	27.604	37.768	21.195	33.439	42.158	25.448	29.260	30.417	47.277
Dimoxystrobin	31.7.23	85.733	80.035	117.861	22.096	15.774	42.886	35.933	24.210	16.421	32.506	32.848	57.862	580	47.930		60.757	34.107
Clothianidin	31.1.19	155.179	144.308	116.780	226.032	310.909	266.088	298.708	270.309	340.731	578.541	458.753	240.231	274.800	249.111	198.247	238.445	120.689
Spirodiclofen	31.7.20	10.505	9.583		10.568	3.628	9.514	2.665	6.217	5.541	5.639	3.129	3.726	924	3.853	1.818		
Benthiavalicarb	13.12.23	563	778	295	498		380	948	146	204	133							
Spiromesifen	30.9.23	16.756	23.421		23.753	31.894	45.486	51.337	72.617	102.040	48.232	73.873	42.466	54.408	42.328	50.898	56.895	45.120
Bispyribac	31.7.22	56	48	65	67.533	68												
Topramezone		47.758	18.003	25.927	38.055	39.302	73.109	80.184	47.128	41.669	86.375	39.036	85.097	80.554	77.952	88.473	36.627	54.036
Clonitralid (Niclosamide)		6.399	12.569															
gamma-Cyhalothrin	31.3.25									0,06	0,30		0,36	0,12		0,06	0,12	0,36
Lufenuron	31.12.19												28.597	13.539	5.260	82.260	387	53.280
Metaflumizone	31.12.24	11.715	100.091	20.108	374	1.358	1.166	406	1.421	2.550	723	1.349	821	944	3.053	1.478	2.293	
Meptyldinocap	31.3.25																7	
Flubendiamide	31.8.24	10.766	36.699	18.067	20.363	38.969	36.465	33.318	36.208	39.570	48.101	65.705	135.219	120.701	78.980	127.603	95.767	101.874
Spirotetramat	30.4.24	4.771	25.246	5.081	48.859	76.570	140.675	152.850	165.234	171.368	188.578	202.680	249.512	274.037	255.417	305.328	303.958	288.547
Isopyrazam	8.6.22											6.125	11.246	25.699	5.450			
Fenpyrazamine	15.1.25										4		3	4	5	3	3	
Penflufen	31.1.24						322	14.011	12.061	10.270	8.960	16.323	25.201	23.922	26.915	21.815	23.519	13.267
Orysastrobin			139.261	122.106	130.087													
Imazethapyr		9.104	22.508	780														
Hydramethylnon				0														
Imiprothrin						1												
d-Phenothrin				4	6	7												
Oxaziclomefone				3.107	3.648	3.106	1.902				1.089	466	459				1.064	781
Indaziflam				1.043	23.925	33.950	58.292	108.958	88.364	80.805	162.657	188.585	184.171	291.949	214.390	641.197	474.077	768.097
Pyrasulfotole				102	8.391	28.713	45.723	58.122	58.936	55.788	41.216	45.588	46.275	52.080	63.089	64.634	49.408	53.526
Isoflucypram													893	50	2.389	799	35.315	25.474
Diflufenzopyr					112		3.175			2.570		1.775	1.023	1.408	1.102	6.159	2.632	4.495
Triafamone										2.161	4.846	17.880	20.025	28.421	41.387	66.737	62.788	129.852
Aluminiumkaliumsulfat														9.948	4.800			
Fentrazamide										5.814	2.698	3.908						
Daimuron										5.756	2.671	3.858						

Wirkstoff	EU-Genehmigungsende	Jahr																
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Inpyrfluxam															690			
Tefuryltrione												12.682	4.270	3.000	4.816	7.547	13.944	11.799
Tetraniliprole												180		1.080	1.789	4.000	1.600	6.729
Spidoxamat															118			
Trifloxysulfuron														189				
Adoxophyes orana Granulovirus Stamm BV-0001	31.1.23	0,05	0,01	0,03	0,003		0,01											
Bacillus firmus Stamm I-1582	30.9.23											1.029	9.592	10.996	9.421	12.104	4.198	1.618
Metarhizium brunneum Stamm C15-III											511	223	140	919	1.385	1.755	1.208	1.249

